

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

10.02.2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2022	Vorberatung (vertagt)
Rat der Stadt Coesfeld	17.02.2022	Entscheidung (vertagt)
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	07.04.2022	Entscheidung

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage als Entwurf beigefügte Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen (§ 7 Abs. 3 GO NRW), in der mindestens zu regeln ist, was nach den Vorschriften der GO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Die Verwaltung wurde mit Ratsbeschluss vom 06.05.2021 beauftragt, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates sowie die Hauptsatzung der Stadt Coesfeld von Grund auf zu überarbeiten. Der Antrag wurde gem. §15 Absatz 1 der aktuell gültigen Geschäftsordnung im Rahmen der Ratssitzung durch Herrn Goerke für die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Pro Coesfeld, SPD und Aktiv für Coesfeld gestellt.

Neben der gendgerechten Überarbeitung der Hauptsatzung schlägt die Verwaltung vor, insbesondere die §§ 10 und 15 der Hauptsatzung anzupassen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz:

Die Höhe des Regelstundensatzes der Rats- und Ausschussmitglieder und beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde sollen nicht konkret bestimmt werden. Vielmehr sollen sie sich nach der aktuell gültigen Entschädigungsverordnung in Verbindung mit den Regelungen der §§ 45, 46 GO NRW richten. Ab dem 01.01.2022 gilt die fünfte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 13. Dezember 2021.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung:

Auf die öffentliche Bekanntmachung der Ratssitzungen im Bekanntmachungskasten an der Verwaltungsnebenstelle Lette soll aus Gründen Rechtsicherheit und Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden. Aufgrund der nur temporären Besetzung der Verwaltungsnebenstelle kann nicht immer gewährleistet werden, dass der Aushang zeitgerecht erfolgt. Beschlüsse des Rates wären dann u. U. anfechtbar. Ein Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses wird als ausreichend angesehen, zumal alle Unterlagen vollständig über die Internetseite der Stadt Coesfeld einsehbar sind.

Eine Synopse mit den inhaltlichen Änderungen der Hauptsatzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die gendergerechten Anpassungen sowie redaktionelle Änderungen sind in der Synopse aufgrund des großen Umfangs nicht erfasst.

Hinweis zum Gesetzentwurf zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Referentenentwurf zum ‚Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften‘ befindet sich derzeit in der politischen Beratung beim Landesgesetzgeber. Ziel des Entwurfes ist es, den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, Gremiensitzungen auch in digitaler oder hybrider Form durchzuführen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, womit im Laufe des Jahres 2022 gerechnet werden kann, ist eine erneute Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld ins Auge zu fassen. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Anlagen:

- Synopse
- Entwurf der Hauptsatzung
- Auszug aus der Niederschrift des Rates vom 06.05.2021